

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2008	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. November 2008	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 08	Verordnung über den Tag der Landtagswahl 2009..... <i>GVBl. II 16-45</i>	932
17. 11. 08	Fünfte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften <i>Ändert GVBl. II 323-134, 34-35</i>	933
31. 10. 08	Verordnung zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlass, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitragsordnung genannten Ansprüche im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit..... <i>Ändert GVBl. II 26-12</i>	934
31. 10. 08	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher <i>Ändert GVBl. II 323-123</i>	935
6. 11. 08	Achte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen <i>Ändert GVBl. II 512-81</i>	936
31. 10. 08	Verordnung über den Bau und Betrieb von Seilbahnen (Seilbahnverordnung – SeilbV) <i>GVBl. II 62-22</i>	942
4. 11. 08	Verordnung einer Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie (WPO-Osteo) <i>GVBl. II 322-131</i>	949

**Verordnung
über den Tag der Landtagswahl 2009*)
Vom 19. November 2008**

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des
Landtagswahlgesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 7. April 2006
(GVBl. I S. 110, 439) wird verordnet:

§ 1

Die Wahl zum achtzehnten Landtag
des Landes Hessen findet am 18. Januar
2009 statt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach
der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. November 2008

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

*) GVBl. II 16-45

**Fünfte Verordnung
zur Verlängerung der Geltungsdauer und
Änderung befristeter Rechtsvorschriften**

Vom 17. November 2008

Artikel 1¹⁾

**Änderung der Verordnung über
die Gewährung von Zulagen für
Ausbildungsbeauftragte an
Studienseminaren für Lehrkräfte**

Aufgrund des § 78 Satz 1 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird verordnet:

In § 2 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Ausbildungsbeauftragte an Studienseminaren für Lehrkräfte vom 17. Juni 2003 (GVBl. I S. 186) wird die Zahl „2008“ durch „2013“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

**Änderung der Anordnung zur
Bestimmung der für das Verfahren für
die Kostenerstattung nach § 4 des
Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei
Schwangerschaftsabbrüchen in
besonderen Fällen zuständigen Stelle**

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510), wird verordnet:

Die Anordnung zur Bestimmung der für das Verfahren für die Kostenerstattung

nach § 4 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zuständigen Stelle vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 568), geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2003 (GVBl. I S. 89), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verordnung zur Bestimmung der für die Kostenerstattung nach § 4 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zuständigen Stelle“
2. In § 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1050, 1054)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Anordnung“ durch „Verordnung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „2008“ durch „2013“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. November 2008

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister der Justiz
Zugleich mit der Leitung des
Kultusministeriums beauftragt
Banzer

Die Sozialministerin
Lautenschläger

¹⁾ Ändert GVBl. II 323-134

²⁾ Ändert GVBl. II 34-35

Verordnung
zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung,
zum Erlass, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und
der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung
genannten Ansprüche im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit,
der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit,
der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit*)
Vom 31. Oktober 2008

Aufgrund des § 117 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlass, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung genannten Ansprüche im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit vom 1. August 2001 (GVBl. I S. 379), geändert durch Verordnung vom 12. November 2005 (GVBl. I S. 749), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Anordnung“ durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.
3. § 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Oktober 2008

Der Hessische Minister
der Justiz
Banzer

*) Ändert GVBl. II 26-12

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher*)**

Vom 31. Oktober 2008

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 2. September 1998 (GVBl. I S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2007 (GVBl. I S. 814), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Zahl „2007“ durch die Zahl „2008“ und die Zahl „47,8“ durch die Zahl „47,1“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl „2007“ durch die Zahl „2008“ und die Zahl „21 350“ durch die Zahl „19 700“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Oktober 2008

Der Hessische Minister der Justiz
Banzer

*) Ändert GVBl. II 323-123

**Achte Verordnung
zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung
für das Land Hessen*)**

Vom 6. November 2008

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), und § 18 Nr. 3 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks in Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e. V. und des Landesverbandes Haus und Grund Hessen e. V. verordnet:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen vom 13. Dezember 1994 (GVBl. I S. 798), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 679), erhält die **Anlage** aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. November 2008

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

Dr. Rhiel

*) Ändert GVBl. II 512-81

Anlage

Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	¹⁾ EUR
1	Grundgebühr je Gebäude ²⁾ Zahl der Geschosse: ³⁾	jährlich	
1.1	1 bis 3		11,90
1.2	4 bis 5		14,43
1.3	6 und mehr		23,27
1.4	Mehrfamilienhäuser mit 4 und mehr Wohneinheiten mit Gaseinzelfeuerstätten		33,62
1.5	Zuschlag für überwiegend gewerblich genutzte Liegenschaften Die Grundgebühr ist nur zu erheben, wenn im Kalenderjahr wiederkehrende Arbeiten nach lfd. Nr. 2 bis 7 oder 12 vorgenommen wurden.		5,62
2	Reinigungs- oder Überprüfungsgebühr je Schornstein, Abgasleitung oder senkrechte Verbrennungsluftzuführung von Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe Zahl der Geschosse:	je Reinigung oder Überprüfung	
2.1	1 bis 3		5,07
2.2	4		5,96
2.3	5		6,72
2.4	6		7,49
2.5	7		8,26
2.6	jedes weitere Geschoss		1,76
3	Überprüfung der Abgasabführung und CO-Messung		
3.1	Überprüfung der Abgasabführung ab Brenner bis zum Schornsteinanschluss oder Anschluss an die Abgasleitung	je Überprüfung	6,83
3.2	CO-Messung bei Feuerstätten für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe	je Messung	4,18
3.3	CO-Messungen bei Gasfeuerstätten, die nicht der Messpflicht nach §§ 14 und 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen unterliegen und der zentralen Beheizung von Räumen dienen	je Messung	10,05
3.4	Wiederholung der Überprüfung der Abgasabführung bei Abgasaustritt in den Aufstellungsraum und erneute CO-Messung bei zuvor festgestelltem überhöhten CO-Gehalt des Abgases	je Überprüfung und Messung	Gebühr nach Nr. 3.1 und 3.3
4	Überprüfung oder Reinigung		
4.1	der Entlüftungsanlage von Zentralheizungsanlagen, soweit vorhanden und durchgeführt	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
4.2	von waagerechten Verbrennungsluftzuleitungen und -kanälen, soweit vorhanden und durchgeführt, von Feuerstätten bis zu einer Länge von 2,50 m, jeder weitere angefangene Meter	je Überprüfung oder Reinigung	4,08 1,53
4.3	von Verbindungsstücken von Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe	je Überprüfung	2,98

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	¹⁾ EUR
5	Reinigung von Behelfsschornsteinen je Rohr und Meter	je Reinigung	1,53
6	Reinigung von Rauchkanälen		
6.1	bis 900 qcm lichte Weite je angefangener Meter	je Reinigung	3,08
6.2	über 900 qcm lichte Weite je angefangener Meter	je Reinigung	6,16
7	Reinigung von Rußfängern	je Reinigung	3,08
8	Zuschlag für Reinigung vom Dachboden aus oder über Dach durch Reinigungsöffnungen	je Reinigung	1,21
9	Zuschlag für besteigbare Schornsteine	je Reinigung	100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
10	Zuschlag für Heizzentralen ab 50 kW Nennwärmeleistung auf dem Dach oder Dachboden	je Reinigung	5,62
11	Zuschlag für Sonderkonstruktionen von Schornsteinen und Abgasleitungen, deren Reinigung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert und mit besonderen Geräten ausgeführt werden muss	je Reinigung	5,62
12	Überprüfung von gewerblichen Dunstabzugsschornsteinen und -leitungen je angefangener Meter	je Überprüfung	3,08
13	Überprüfung oder Reinigung freistehender Schornsteine oder Abgasleitungen, deren Querschnitt größer als 10 000 qcm ist	je Überprüfung oder Reinigung	Berechnung der aufgewandten Arbeitszeit; je Stunde 48,95
14	Ausbrennen von Schornsteinen und Räucherkamern sowie Auskratzen von Räucherkamern (Wird das Ausbrennmateriale von der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so sind die entstandenen Auslagen zu ersetzen.)	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 13
15	Überwachung von Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger, gasförmiger und fester Brennstoffe nach §§ 14 und 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen		
15.1	Messung von Verdampfungsbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe	je Messung	27,89
15.2	Messung von Zerstäuberbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe		
15.2.1	mit 1 Messstelle	je Messung	27,89
15.2.2	mit 2 Messstellen	je Messung	40,02

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	¹⁾ EUR
15.3	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe		
15.3.1	mit 1 Messstelle	je Messung	21,61
15.3.2	mit 2 Messstellen	je Messung	30,86
15.3.3	Begehungsgebühr für die Messung von Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe, sofern im Kalenderjahr keine Grundgebühr nach lfd. Nr. 1 zu erheben ist	je Gebäude	5,73
15.4	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe		
15.4.1	mit 1 Messstelle	je Messung	53,59
15.4.2	mit 2 Messstellen	je Messung	76,85
15.4.3	Auswertung der Messhülse	je Vorgang	21,53
15.5	Luftherhitzer		
15.5.1	Luftherhitzer für flüssige Brennstoffe mit Messöffnung über 2 m Höhe	je Messung	49,95
15.5.2	Luftherhitzer für gasförmige Brennstoffe mit Messöffnung über 2 m Höhe	je Messung	43,77
15.6	Messung bei mehr als einer Feuerungsanlage in einem Raum	je Messung	90 v. H. der Gebühren nach Nr. 15.1 bis 15.4.2
15.7	Wiederholungsmessung nach § 14 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	je Messung	Gebühr nach Nr. 15.1 bis 15.6
15.8	Überprüfung von Gasaußenwandfeuerstätten der Bauart C 1	je Überprüfung	5,62
16	Zuschlag für Überprüfung, Reinigung und Messung auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Bevollmächtigten außerhalb der planmäßigen Begehung	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 1.1
17	Zuschlag für Überprüfung, Reinigung und Messung, wenn die Anlage nach vorangegangener Anmeldung mindestens zweimal nicht zugänglich gemacht wurde	je Reinigung, je Überprüfung, je Messung	Gebühr nach Nr. 1.1
18	Prüfung und Beurteilung von Energieerzeugungsanlagen nach der Hess. Bauordnung (HBO) zum Ausstellen der Bescheinigung nach § 59 Abs. 6 HBO über die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase		
18.1	Auswechslung von Feuerstätten einschließlich Verbindungsstücken (§ 55 Anl. 2 Nr. 3.1 HBO)		
18.1.1	in Wohn- und Aufenthaltsräumen		
18.1.1.1	bei Einfachbelegung	je Feuerstätte mit Verbindungsstück	55,00
18.1.1.2	bei Mehrfachbelegung	je Feuerstätte mit Verbindungsstück	70,00
18.1.2	außerhalb von Wohn- und Aufenthaltsräumen	je Feuerstätte mit Verbindungsstück	70,00

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	¹⁾ EUR
18.2	Neuerrichtung oder Aufstellung von		
18.2.1	Feuerstätten bis insgesamt nicht mehr als 350 kW Nennwärmeleistung und zugehörigen Verbindungsstücken einschließlich der Abgasanlagen und Schächte (§ 55 Anl. 2 Nr. 3.2 HBO)	je Feuerstätte mit Verbindungsstück und Abgasanlage	140,00
18.2.2	systemzertifizierten Feuerungsanlagen	je Feuerungsanlage	70 v.H. der Gebühr nach Nr. 18.2.1
18.2.3	Feuerstätten einschließlich der geprüften Abgasanlagen nach DIN 3368	je Feuerungsanlage	50 v.H. der Gebühr nach Nr. 18.2.1
18.3	Neuerrichtung und Aufstellung von Feuerstätten bis insgesamt nicht mehr als 350 kW Nennwärmeleistung einschließlich Verbindungsstück	je Feuerstätte mit Verbindungsstück	Gebühr nach Nr. 18.1
18.4	Errichtung von Abgasanlagen für den ausschließlichen Anschluss von Regelfeuerstätten bis 350 kW Gesamtnennwärmeleistung (§ 55 Anl. 2 Nr. 3.3 HBO)		
18.4.1	Schornstein oder Abgasleitung ohne Schacht	je Schornstein, je Abgasleitung	80,00
18.4.2	Errichtung einer Abgasleitung in einem vorhandenen Schacht	je Abgasleitung	80,00
18.4.3	Konzentrische Abgassysteme und Luftabgassysteme (LAS)		
18.4.3.1	bei Einfachbelegung	je Abgasanlage	80,00
18.4.3.2	bei Mehrfachbelegung	je Abgasanlage	100,00
18.5	Querschnittsveränderungen von Schornsteinen für den ausschließlichen Anschluss von Regelfeuerstätten bis 350 kW Gesamtnennwärmeleistung (§ 55 Anl. 2 Nr. 3.4 HBO)	je Schornstein	90,00
18.6	Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, wie Blockheizkraftwerke (BHKW), mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt nicht mehr als 350 kW einschließlich zugehöriger Leitungen zur Abführung der Verbrennungsgase (§ 55 Anl. 2 Nr. 3.5 HBO)	je BHKW mit Abgasleitung	140,00
18.7	Verbrennungsmotorisch betriebene Wärmepumpen, feuerbeheizte Sorptionswärmepumpen und entsprechend betriebene Kälteaggregate bis insgesamt nicht mehr als 350 kW Feuerungswärmeleistung einschließlich erforderlicher Abgasleitungen (§ 55 Anl. 2 Nr. 3.6 HBO)	je Aggregat mit Abgasleitung	140,00
18.8	Zuschläge		
18.8.1	für zusätzlichen Aufwand bei einer Anlage nach Nr. 18.6 und 18.7, wenn diese zusammen mit einer Feuerstätte gemeinsam an einer Abgasanlage oder gemeinsam an einer Ableitung der Verbrennungsgase angeschlossen wird	je Anlage	50,00
18.8.2	für zusätzlich erforderliche und durchgeführte Begutachtung und Prüfung von vor Ort errichteten Feuerstätten (offene Kamine, Kachelöfen und ähnliche Anlagen)	je Feuerstätte	40,00
18.8.3	für Überprüfung und Begutachtung leitungsgebundener Verbrennungsluftversorgung je Lüftungseinheit (Be- und Entlüftung) bei Anlagen nach Nr. 18.1, 18.2, 18.3, 18.6 und 18.7 (außer Ringspalt)	je Lüftungsanlage	40,00

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	¹⁾ EUR
18.9	Fallen bei der Prüfung und Beurteilung von Energieerzeugungsanlagen nach § 55 Anl. 2 Nr. 3.1 bis 3.6 HBO Gebühren einer laufenden Nummer mehrmals an oder treffen Gebühren nach mehreren laufenden Nummern zusammen, so vermindert sich die Gesamtgebühr um 30 v. H. dies gilt nicht für die Zuschläge nach Nr. 18.8 und nicht für Gebühren nach Nr. 19 bis 23		
19	Prüfung und Beurteilung von Energieerzeugungsanlagen in Verfahren nach §§ 56 bis 58 HBO		
19.1	bis 350 kW Gesamtnennwärmeleistung oder Feuerungswärmeleistung	je Anlage	Gebühr nach Nr. 18.2 bis 18.8
19.2	über 350 kW Gesamtnennwärmeleistung oder Feuerungswärmeleistung	je Anlage	Gebühr nach Nr. 18.2 bis 18.8 zuzügl. ein Zuschlag von 30 v. H.
19.3	Erstellen eines Feuerstättenbescheides im Rahmen der Feuerstättenschau oder auf Anforderung der Eigentümer von Grundstücken und Räumen		
19.3.1	für die erste Feuerungsanlage		10,00
19.3.2	für jede weitere Feuerungsanlage		3,00
20	Dichtigkeitsprüfungen von Abgasanlagen		
20.1	mittels Dichtigkeitsprüfgerät	je Vorgang	43,07
20.2	mittels Messung	je Vorgang	10,77
21	Messtechnischer Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 13
22	Die zweite und weitere Nachschauen nach Nr. 18.1 bis 18.8 und 19 bei festgestellten Mängeln	je Anlage und Nachschau	43,07
23	Überprüfung und Begutachtung sonstiger Anlagen nach HBO im Auftrag der Bauherrschaft	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 13

**Verordnung
über den Bau und Betrieb von Seilbahnen (Seilbahnverordnung – SeilbV*)¹⁾
Vom 31. Oktober 2008**

Aufgrund des § 22 Nr. 1, 6, 8 und 13 des Hessischen Seilbahngesetzes vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 491) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Seilschwebebahnen

Zweiter Teil

Genehmigungsverfahren

- § 3 Grundforderungen
- § 4 Probebetrieb

Dritter Teil

Bauvorschriften

- § 5 Linienführung und Bodenabstand
- § 6 Stationen
- § 7 Antrieb und Bremsen
- § 8 Seile
- § 9 Seilverankerungen, Seilendbefestigungen und Seilspannvorrichtungen
- § 10 Stützen
- § 11 Seilscheiben, -rollen, -trommeln und Tragseilschuhe
- § 12 Klemmvorrichtungen
- § 13 Fahrzeuge
- § 14 Sicherheitseinrichtungen, Fernmelde- und Signalanlagen
- § 15 Bergungseinrichtungen

Vierter Teil

Betriebsvorschriften

- § 16 Betriebsleitung
- § 17 Betriebsbedienstete
- § 18 Betriebskontrollen
- § 19 Ablegen der Seile
- § 20 Betrieb
- § 21 Geschwindigkeit und Schleppfolge
- § 22 Bergungsdienst

Fünfter Teil

**Ordnungswidrigkeiten,
Schlussvorschriften**

- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

^{*)} GVBl. II 62-22

¹⁾ Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl. EG Nr. L 106 S. 21).

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Seilbahnen, soweit sie den Vorschriften des Hessischen Seilbahngesetzes unterliegen.

§ 2

Seilschwebebahnen

Seilschwebebahnen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Hessischen Seilbahngesetzes werden unterschieden nach

1. der Betriebsart in
 - a) Pendelbahnen mit und ohne Fahrzeugbegleitung,
 - b) Umlaufbahnen,
2. der Zahl der Seile in
 - a) Einseilbahnen (mit Förderseil),
 - b) Zweiseilbahnen (mit getrenntem Zug- und Tragseil),
3. der Verbindung der Fahrzeuge mit dem Seil in
 - a) Seilbahnen mit festen Klemmen,
 - b) Seilbahnen mit selbsttätigen Klemmvorrichtungen,
4. der Art der Fahrzeuge in
 - a) Kabinenbahnen,
 - b) Sesselbahnen,
5. der Betriebsweise in
 - a) handgesteuerte Seilbahnen,
 - b) teilautomatische Seilbahnen und
 - c) automatische Seilbahnen.

Zweiter Teil

Genehmigungsverfahren

§ 3

Grundforderungen

Im Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Seilbahngesetzes ist zum Nachweis der Betriebssicherheit (§ 2 Abs. 8 des Hessischen Seilbahngesetzes) auch darzulegen, dass die Seilbahn den allgemein anerkannten Normen und Regeln entspricht.

§ 4

Probebetrieb

Vor der Betriebsabnahme nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Seilbahngesetzes ist ein Probebetrieb unter allen erforderlichen Betriebsbedingungen durchzuführen. Hierüber ist eine Niederschrift

zu fertigen, die der Genehmigungsbehörde (§ 5 Satz 3 des Hessischen Seilbahngesetzes) vor der Betriebsabnahme vorzulegen ist.

Dritter Teil
Bauvorschriften

§ 5

Linienführung und Bodenabstand

(1) Die Linienführung der Seilbahn muss

1. eine ungehinderte Fahrt der Fahrzeuge auch bei ungünstigen Verhältnissen gewährleisten und
2. so gestaltet sein, dass bei Kreuzungen mit anderen Verkehrswegen, Stromleitungen und Fernmeldeleitungen gegenseitige Beeinträchtigungen vermieden werden.

(2) Bei Seilschwebbahnen ist für den größten lotrechten Bodenabstand vor allem die Bergungsmöglichkeit maßgebend.

(3) Standseilbahnen dürfen Straßen und Wege nicht höhengleich kreuzen.

§ 6

Stationen

(1) Die Stationen von Seilbahnen sind so anzulegen, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlage gewährleistet sind.

(2) An den Abweisern dürfen sich die Fahrzeuge nicht verhängen können.

§ 7

Antrieb und Bremsen

(1) Bei Seilbahnen ist der Antrieb als Treibscheibenantrieb auszuführen.

(2) Seilbahnen sind mit elektromotorischem Hauptantrieb und einem weiteren Antrieb auszustatten, dessen Energieversorgung vom Hauptantrieb unabhängig ist (Notantrieb). Der Notantrieb muss auch eine Umkehr der Fahrtrichtung ermöglichen.

(3) Der Hauptantrieb ist so zu bemessen und zu gestalten, dass bei allen betriebsmäßigen Belastungen der Seilbahn ein stoßfreies Anfahren und Dauerbetrieb mit der Nenndrehzahl möglich sind. Er muss sicher und verzögerungsfrei abgeschaltet werden können. Mindestens ein Antrieb muss das Fahren mit verminderter Geschwindigkeit für Revisions- und Räumungsfahrten ermöglichen.

(4) Bei Standseilbahnen können andere als die in Abs. 1 genannten Antriebsarten zugelassen werden. Bei geeigneten Trassen kann ein Windenantrieb mit Seiltrommel verwendet werden. Bei Standseilbahnen mit Windenantrieb ist ein Notantrieb nicht erforderlich.

(5) Bei Seilbahnen mit mehr als einem Zugseil muss sich die Zugkraft auf die Seile annähernd gleich verteilen.

(6) Bei Seilbahnen muss jeder Antrieb zwei voneinander unabhängige, selbsttätige und nachstellbare Bremsen haben, von denen die eine als Betriebsbremse und die andere als Sicherheitsbremse dient.

§ 8

Seile

Seile müssen eine für ihren Verwendungszweck geeignete Beschaffenheit und eine ausreichende Sicherheit gegen Bruch haben. Es dürfen nur solche Seile verwendet werden, bei denen die zur Fertigung der Seile dienenden Drähte vor und nach der Verseilung und das fertige Seil geprüft wurden. Die Betreiberin oder der Betreiber der Seilbahn hat die geeignete Beschaffenheit der Seile nach Satz 1 und 2 gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

§ 9

Seilverankerungen,
Seilendbefestigungen, Seilauflagen
und Seilspannvorrichtungen

(1) Für Seilverankerungen, Seilendbefestigungen und Seilspannvorrichtungen dürfen nur anerkannte Bauarten angewendet werden. Eine laufende Überwachung der in Satz 1 genannten Teile durch die Betreiberin oder den Betreiber der Seilbahn muss möglich sein.

(2) Die Tragseile müssen so verankert werden, dass sie über die Seilauflagestellen der Tragseilschuhe mehrmals verzogen werden können.

(3) Die erforderliche Vorspannung der Trag-, Zug- und Förderseile muss gewährleistet sein.

(4) Die Querbelastrungen der Förderseile sind so zu wählen, dass ein möglichst seilschonender Betrieb möglich ist.

§ 10

Stützen

(1) Die Stützen der Seilbahnen sind so auszuführen und aufzustellen, dass ihre Standfestigkeit auch unter ungünstigen Verhältnissen gewährleistet ist und eine einwandfreie Seilführung erreicht wird. Sie sind fortlaufend zu nummerieren. Die Stützen sind in einem Betonfundament zu verankern. Satz 3 gilt nicht für ortsveränderliche Schleppaufzüge.

(2) Für die Zugseile von Zweiseilbahnen sind an Stützen Führungseinrichtungen vorzusehen, die auch bei Wind einwandfreies Ablegen des Seiles auf die Rollen gewährleisten. Bei Zweiseilbahnen darf sich ein nach außen entgleistes Zug- oder Gegenseil nicht verhängen können, wenn es durch das Fahrzeug wieder angehoben wird.

§ 11

Seilscheiben, -rollen, -trommeln und
Tragseilschuhe

(1) Die Treibfähigkeit der Antriebs-
scheiben muss so groß sein, dass die Seil-
bahn bei betriebsmäßig ungünstigster Be-
lastung mit Sicherheit anfahren kann.

(2) Die Seilscheiben, -rollen und -trom-
meln sind so auszuführen und anzuord-
nen, dass die Seile geschont werden und
eine sichere Seilführung erreicht wird.
Durch zusätzliche Sicherheitsvorkehrun-
gen ist zu verhindern, dass das Seil an
den Scheiben entgleist. An den Scheiben
sind Rillenkratzer anzubringen, ausge-
nommen bei Schleppaufzügen mit hüftho-
her Seilführung.

(3) Die Tragseilschuhe und die Lauf-
werksrollen sind so zu gestalten, dass die
Stützen einwandfrei befahren werden
können und das Tragseil geschont wird.

(4) Die Rillenform der Seilrollen ist so
zu wählen, dass ein Entgleisen des Seiles
soweit wie möglich ausgeschlossen wird.

(5) Die Rollenlasten sind so zu wählen,
dass sich das Seil nicht abhebt und die
Rolle nicht übermäßig beansprucht wird.

(6) Der Durchmesser der Seilscheiben
und Seiltrommeln ist so zu wählen, dass
das Seil möglichst wenig auf Biegung be-
anspruchung wird.

§ 12

Klemmvorrichtungen

(1) Die Klemmvorrichtungen der Fahr-
zeuge sind so auszubilden und anzubrin-
gen, dass

1. sie den besonderen Betriebsbeanspru-
chungen genügen,
2. das Seil geschont wird und
3. auf der größten Fahrbahnneigung bei
geschmiertem Seil ein Rutschen der
Klemmen und ein Gleiten des Fahr-
zeuges mit Sicherheit vermieden wird.

(2) Bei Seilbahnen mit Fahrzeugen für
mehr als zwei Personen sind zwei vonein-
ander unabhängige Klemmvorrichtungen
je Fahrzeug vorzusehen.

(3) Bei Umlaufbahnen mit selbsttätigen
Klemmvorrichtungen muss

1. die Fahrgeschwindigkeit des Fahrzeu-
ges beim Einkuppeln annähernd
gleich der des Seiles sein,
2. bei fehlerhaftem Kuppeln das Fahr-
zeug an der Ausfahrt selbsttätig gehin-
dert werden und
3. bei nicht ordnungsgemäßer Entkuppe-
lung die Bahn selbsttätig stillgesetzt
werden.

(4) Die Schleppkraft der Klemmvor-
richtungen muss nach jedem fehlerhaften
Kuppelvorgang durch die Betreiberin
oder den Betreiber der Seilbahn überprüft
werden.

§ 13

Fahrzeuge

(1) Die Fahrzeuge müssen so beschaf-
fen sein, dass die Fahrgäste nicht gefähr-
det werden. Die Fahrzeuge sind gut sicht-
bar zu nummerieren. Die tragenden Teile
der Fahrzeuge sind den besonderen Be-
triebsbeanspruchungen anzupassen.

(2) Kabinen und Sessel müssen in
Fahrtrichtung eine ausreichende Pendel-
freiheit haben.

(3) Bei Sesselbahnen mit festen Klem-
men dürfen nur Sessel für eine oder zwei
Personen verwendet werden. Bei Umlauf-
bahnen mit selbsttätigen Klemmvorrich-
tungen sind nur Fahrzeuge für höchstens
vier Personen zulässig.

(4) Bei Kabinenbahnen sind die zuläs-
sige Zahl der Personen sowie die Nutzlast
je Kabine von der Aufsichtsbehörde fest-
zulegen. Darauf hat die Betreiberin oder
der Betreiber der Seilbahn gut lesbar auf
der Außenseite der Kabinen hinzuweisen.

(5) Kabinen von Seilschwebbahnen
mit Fahrzeugbegleitung und Fahrzeuge
von Standseilbahnen müssen an den
Stirnseiten Lampen haben.

(6) Kabinentüren müssen mit Schlös-
sern versehen sein, die erkennbar gesi-
chert sind. Sie dürfen bei Kabinen ohne
Fahrzeugbegleitung innen keine Vorrich-
tung zum Öffnen haben. Bei Kabinen von
Umlaufbahnen mit selbsttätiger Tür-
schließung und -öffnung muss die Verrie-
gelung die gleiche Sicherheit bieten.

(7) Bei Zweiseilbahnen

1. sind die Laufwerke mit Vorrichtungen
zur Verhinderung von Entgleisungen
zu versehen und
2. das Kabinengewicht soll bei gleichfö-
rmiger Bewegung gleichmäßig auf die
Laufwerkrollen verteilt sein.

(8) Fahrzeuge von Standseilbahnen
müssen einen Notausstieg haben.

§ 14

Sicherheitseinrichtungen,
Fernmelde- und Signalanlagen

(1) Die Antriebe der Seilbahn müssen
von den Ein- und Aussteigeplätzen aus
durch Notschalter abgeschaltet werden
können. Bei Standseilbahnen sind Nots-
schalter nur bei automatischen Anlagen
und bei solchen ohne Fahrzeugbeglei-
tung erforderlich. Bei Sesselbahnen mit
festen Klemmen muss eine Notabschal-
tung mindestens auch am Ende der Ein-
und Aussteigerampe möglich sein.

(2) Kabinen von Pendelbahnen und
Standseilbahnen mit Fahrzeugbegleitung
müssen auch vom Fahrzeug aus stillge-
setzt werden können.

(3) Durch besondere Einrichtungen
muss sichergestellt sein, dass Seilbahnen
nicht versehentlich in Bewegung gesetzt
werden können.

(4) Zur Betätigung der Sicherheitseinrichtungen ist bei Seilschwebbahnen ein Sicherheitsstromkreis für jeden Antrieb – ausgenommen für den Hilfsseilantrieb – erforderlich, der mit einer auf der ganzen Seilbahnlänge wirkenden Überwachungseinrichtung versehen ist. Bei Standseilbahnen kann die Aufsichtsbehörde einen Sicherheitsstromkreis anordnen. Mechanisch betätigte Stützen-, End-, Blenden- und Verriegelungsschalter sind so auszuführen, dass sie zwangsläufig öffnen. Elektrische Betriebsmittel dürfen zu den in Satz 3 genannten Schaltern nicht parallel geschaltet werden; ausgenommen davon sind kurzschluss sichere Widerstände.

(5) Bei Zweiseilbahnen (Umlaufbahnen) mit Kabinen für mehr als vier Personen und bei Zweiseilpendelbahnen muss das Laufwerk der Fahrzeuge mit einer Fangbremse ausgerüstet sein, die beim Reißen des Zug- oder Gegenseiles das Fahrzeug selbsttätig am Trag- oder Fangseil abbremst. Die Fangbremse soll auch einfallen, wenn die Verbindung der Seile mit dem Laufwerk bricht. Die Fahrzeuge der Standseilbahnen müssen auf die Schienen wirkende Fangbremsen haben. Mit der Betätigung der Fangbremse muss der Antrieb abgeschaltet werden. Die Abschaltung muss auch erfolgen, wenn eine Fangbremse unbeabsichtigt einfällt. Bei Fahrzeugen mit Fahrzeugbegleitung muss die Fangbremse auch von Hand betätigt werden können.

(6) Bei Pendelbahnen, Umlaufbahnen und bei Standseilbahnen muss im Maschinistenstand ein Fahrzeugstandanzeiger vorhanden sein.

(7) Die Einfahrt der Fahrzeuge in die Stationen ist bei Pendelbahnen, Umlaufbahnen und automatischen Standseilbahnen durch das Betriebspersonal auf einer Sicherheitsstrecke zu überwachen, auf der die Fahrgeschwindigkeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Bremsweges lastunabhängig bis auf die Schleichgeschwindigkeit zu vermindern ist. Die in Satz 1 genannten Seilbahnen müssen selbsttätig stillgesetzt werden, wenn die jeweils zulässige Einfahrtgeschwindigkeit überschritten wird (Einfahrtprogramm-Überwachung). Bei Pendelbahnen sind in den Stationen Notenschalter, Puffer und gegebenenfalls Betriebsendschalter vorzusehen.

(8) Bei Seilbahnen mit Geschwindigkeitsherabsetzung beim Stützenübergang ist die Herabsetzung der Geschwindigkeit selbsttätig zu überwachen; bei teilautomatischen und automatischen Seilbahnen ist auch sicherzustellen, dass Beschleunigungen und Verzögerungen keine unzulässig hohen Werte annehmen (Streckenfahrprogramm-Überwachung).

(9) Teilautomatische und automatische Seilbahnen müssen auch mit Handsteuerung gefahren werden können.

(10) Bei handgesteuerten Seilschwebbahnen muss ein Seilschluss im Maschinistenstand angezeigt werden. Bei teilautomatischen und automatischen Seilbah-

nen muss der Antrieb bei einem Seilschluss selbsttätig stillgesetzt werden.

(11) Bei Einseilbahnen sind an allen Stützen auf der Berg- und der Talfahrtseite Sicherheitsschalter anzubringen, die bei einem Ausspringen des Seiles aus den Rollen die Bahn stillsetzen.

(12) Bei Zweiseilbahnen (Umlaufbahnen) ohne Fangbremse sind an Kuppengerüsten und ähnlichen Streckenbauwerken mit hoher Zugseilablage Sicherheitsschalter anzubringen.

(13) Bei Umlaufbahnen mit selbsttätigen Klemmvorrichtungen ist eine Anzeigevorrichtung für die Einhaltung der zulässigen Mindestabstände der Fahrzeuge vorzusehen. Es ist durch geeignete Einrichtungen sicher zu stellen, dass die zulässigen Mindestabstände eingehalten und bei rückwärts laufendem Seil die Fahrzeuge nicht gestartet werden.

(14) Bei Umlaufbahnen dürfen die Fahrzeuge nach dem Auskuppeln nicht zurücklaufen können.

(15) Weichen und andere Umstellrichtungen von Umlaufbahnen mit selbsttätigen Klemmvorrichtungen sowie Gleisunterbrechungen müssen dagegen gesichert sein, dass Fahrzeuge entgleisen oder herabfallen.

(16) Bei Umlaufbahnen mit selbsttätigen Klemmvorrichtungen muss nach der Einkuppelstelle eine Auslaufstrecke vorgesehen werden, auf der nicht gekuppelte Fahrzeuge zum Halten kommen.

(17) An Seilschwebbahnen ist an einer dem Wind besonders ausgesetzten Stelle ein Windmesser anzubringen. Dieser muss der Maschinistin oder dem Maschinisten ein Überschreiten der zulässigen Windgeschwindigkeit durch ein Warnsignal anzeigen. Die Windgeschwindigkeit muss in einer der Stationen abgelesen werden können. Die zulässige Windgeschwindigkeit beträgt bei Seilschwebbahnen ohne Fahrzeugbegleitung zwölf Meter pro Sekunde quer zur Bahnachse und bei allen anderen Seilschwebbahnen 16 Meter pro Sekunde quer zur Bahnachse.

(18) Bei Seilschwebbahnen sind Einrichtungen vorzusehen, durch die die Fahrgäste bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Betriebsstörungen, laufend von den Stationen aus unterrichtet werden können.

(19) Die Stationen sind durch eine Fernsprecheinrichtung miteinander zu verbinden. Wenn die Fernsprechverbindung zwischen den Stationen versagt, muss kurzfristig eine andere Sprechverbindung geschaffen werden können.

(20) Fahrzeuge von Pendelbahnen und Standseilbahnen müssen zwei unabhängige Sprechverbindungen zwischen den Fahrzeugen und einer Betriebsstelle haben. Notfall-Informationen müssen vorrangig durchgegeben werden können. In begleiteten Fahrzeugen muss ein Sprech-

kontakt zwischen der Fahrzeugbegleitung und den Fahrgästen bestehen. Bei Fahrzeugen von Umlaufbahnen mit einem Fassungsvermögen von 20 oder mehr Personen muss ein Sprechkontakt zwischen den Fahrgästen und der Maschinistin oder dem Maschinisten möglich sein; bei Umlaufbahnen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 20 Personen muss eine Benachrichtigung der Fahrgäste vom Maschinistenstand aus möglich sein.

(21) Alle Anlagenteile der Seilbahn müssen gegen Überspannung geschützt sein.

(22) Gefährlicher Eisbehang bei Trag-, Zug-, Gegen- und Hilfsseilen der Seilbahn ist durch geeignete Warnvorrichtungen anzuzeigen.

§ 15

Bergungseinrichtungen

(1) Zur sicheren Bergung der Fahrgäste in angemessener Zeit (§ 22 Abs. 1) müssen geeignete Bergungsgeräte zur Verfügung stehen.

(2) Für Kabinenbahnen mit Kabinen für mehr als vier Personen sind Hilfskabinen oder Hilfszugseile vorzusehen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn günstige Bergungsmöglichkeiten vorliegen.

(3) Für Hilfskabinen und Hilfszugseile muss ein besonderer Antrieb mit zwei voneinander unabhängigen Bremsen vorhanden sein. Zwischen Hilfskabine und Antriebsstation müssen zwei voneinander unabhängige Sprechverbindungen vorhanden sein.

Vierter Teil Betriebsvorschriften

§ 16

Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung sind von dem Seilbahnunternehmen alle Befugnisse einzuräumen, die zur sicheren und ordnungsgemäßen Leitung eines Seilbahnbetriebes notwendig sind. Hierzu gehört auch die Beteiligung der Betriebsleitung bei der Auswahl, der Bemessung und dem Einsatz des Betriebspersonals.

(2) Die Betriebsleitung hat die für die Seilbahnanlage erforderlichen Betriebsvorschriften, Bergungs- und Brandschutzrichtlinien zu erstellen. Die Betriebsvorschriften sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(3) Die Betriebsleitung ist für die dienstliche Aus- und Fortbildung der Betriebsbediensteten verantwortlich. Über die hierzu durchgeführten Maßnahmen sind von ihr Nachweise zu führen und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 17

Betriebsbedienstete

Betriebsbedienstete müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 genehmigen.

§ 18

Betriebskontrollen

(1) Täglich ist vor Betriebsbeginn und unverzüglich nach außergewöhnlichen Wetterverhältnissen durch die Betriebsleitung zu kontrollieren, ob die Anlage betriebs- und verkehrssicher ist. Wenn Schäden festgestellt werden, darf der Betrieb nicht aufgenommen werden. Auch wenn die Schäden beseitigt sind, darf der Betrieb erst aufgenommen werden, wenn die Betriebsleitung es angeordnet hat.

(2) Die Kontrollen nach Abs. 1, die Unfälle und besonderen Vorkommnisse nach § 20 Abs. 9 sind in einem Betriebstagebuch nachzuweisen.

§ 19

Ablegen der Seile

Treten Mängel auf, die die Funktionstüchtigkeit des Seiles beeinflussen, muss das Seil abgelegt werden. Im Übrigen ordnet die Aufsichtsbehörde an, unter welchen Voraussetzungen die Seile abzulegen sind.

§ 20

Betrieb

(1) Während des Seilbahnbetriebes muss an jeder Station eine Fahrdienstleitung anwesend sein. Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 1 genehmigen.

(2) Fahrzeuge von Pendelbahnen und Standseilbahnen dürfen nur mit einer Fahrzeugbegleitung verkehren. Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 1 genehmigen.

(3) Bedienstete, die den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich sind, haben den von ihrem Arbeitsplatz aus übersehbaren Teil der Seilbahn zu überwachen und bei Störungen die Anlage sofort stillzusetzen.

(4) Bei Dunkelheit darf die Seilbahn nur betrieben werden, wenn durch besondere Vorkehrungen die Sicherheit des Betriebes gewährleistet ist.

(5) Bei Sturm, Gewitter und sonstigen Witterungsverhältnissen, die den sicheren Betrieb von Seilbahnen gefährden, ist die Personenbeförderung rechtzeitig einzustellen. Bei Auslösung des Warnsignals des Windmessers sind die Seilbahnen unter ständiger Beobachtung der Fahrzeuge und notfalls mit verminderter Geschwindigkeit zu räumen und der Betrieb einzustellen.

(6) Werden die Fahrzeuge von Seilbahnen zu Gütertransporten verwendet, sind

Überlastungen und Beschädigungen zu vermeiden. Die Beförderung sperriger Güter darf nur nach besonderer Anweisung der Betriebsleitung erfolgen. Der Transport von brennbaren Flüssigkeiten oder von Gefahrstoffen darf ausschließlich bei Sonderfahrten außerhalb des Betriebes für den Personenverkehr erfolgen.

(7) Nach einer selbsttätigen Abschaltung und nach Notabschaltungen darf die Anlage erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Störung geklärt und beseitigt und die Sicherheit des Betriebs wieder gewährleistet ist. Die Weiterfahrt in die Stationen zur Räumung der Seilbahn darf bei einem Brand nötigenfalls auch mit teilweise oder ganz abgeschaltetem Sicherheitsstromkreis erfolgen. Hierbei sind die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Automatischer Fahrbetrieb ist nur dann zulässig, wenn sämtliche Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen einwandfrei arbeiten.

(8) Ein Seilbahnbetrieb mit abgeschaltetem Sicherheitsstromkreis ist nur in Notfällen mit Genehmigung der Betriebsleitung zum Räumen der Seilbahn und zur Rückbeförderung der Fahrgäste gestattet. Hierbei müssen die Sprechverbindungen zwischen den Stationen, Betriebsstellen und Kabinen aufrecht erhalten werden.

(9) Unfälle und besondere Vorkommnisse beim Betrieb der Seilbahn sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 21

Geschwindigkeit und Schleppfolge

(1) Die Seilbahnen dürfen die bauartbedingten Höchstgeschwindigkeiten nicht überschreiten. Bei besonderen Verhältnissen kann die Aufsichtsbehörde Geschwindigkeitsbeschränkungen anordnen.

(2) Die Aufsichtsbehörde setzt für die einzelnen Bauarten von Schleppaufzügen die zulässige Höchstgeschwindigkeit und die kleinste zeitliche Schleppfolge fest.

(3) Für die Seilprüfung muss die Geschwindigkeit vermindert werden können; dies gilt nicht für Schleppaufzüge bis zu 250 Meter Länge, wenn das Förderseil durch Begehen der Strecke geprüft werden kann.

§ 22

Bergungsdienst

(1) Für Seilschwebbahnen und Standseilbahnen hat das Seilbahnunternehmen einen Bergungsdienst zu organisieren, um bei Stillstand der Bahn alle auf der Strecke befindlichen Fahrgäste in angemessener Zeit bergen zu können.

(2) Das Seilbahnunternehmen hat dafür zu sorgen, dass

1. die Bergungsmannschaften besonders ausgebildet sind und
2. halbjährlich praktische Übungen durchgeführt werden.

Fünfter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 23 des Hessischen Seilbahngesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 16 Abs. 1 der Betriebsleitung nicht die notwendigen Befugnisse einräumt,
2. § 16 Abs. 2 Satz 1 die erforderlichen Betriebsvorschriften, Bergungs- oder Brandschutzrichtlinien nicht erstellt,
3. § 16 Abs. 2 Satz 2 die Betriebsvorschriften nicht der Aufsichtsbehörde mitteilt,
4. § 16 Abs. 3 Satz 1 nicht für die Aus- und Fortbildung der Betriebsbediensteten sorgt,
5. § 16 Abs. 3 Satz 2 nicht die vorgeschriebenen Nachweise führt oder der Aufsichtsbehörde vorlegt,
6. § 17 Betriebsbedienstete einsetzt, die noch nicht 18 Jahre alt sind,
7. § 18 Abs. 1 Satz 1 die vorgeschriebenen Kontrollen nicht durchführt,
8. § 18 Abs. 1 Satz 2 den Betrieb aufnimmt,
9. § 18 Abs. 1 Satz 3 veranlasst, dass der Betrieb ohne entsprechende Anordnung durch die Betriebsleitung aufgenommen wird,
10. § 18 Abs. 2 ein Betriebsbuch nicht oder nicht vollständig führt,
11. § 19 Satz 1 das Seil nicht ablegt,
12. § 20 Abs. 1 die Seilbahn in Betrieb nimmt, obwohl nicht an jeder Station eine Fahrdienstleitung anwesend ist,
13. § 20 Abs. 2 Fahrzeuge von Standseilbahnen oder Pendelbahnen ohne Fahrzeugbegleitung verkehren lässt,
14. § 20 Abs. 3 bei Störungen die Anlage nicht sofort stillsetzt,
15. § 20 Abs. 4 die Seilbahn bei Dunkelheit betreibt, ohne dass durch besondere Vorkehrungen die Sicherheit des Betriebs gewährleistet ist,
16. § 20 Abs. 5 die Seilbahn nicht räumt und den Betrieb nicht oder nicht rechtzeitig einstellt,
17. § 20 Abs. 6 Satz 2 sperrige Güter ohne besondere Anweisung der Betriebsleitung befördert,
18. § 20 Abs. 6 Satz 3 brennbare Flüssigkeiten oder Gefahrstoffe nicht ausschließlich bei Sonderfahrten außerhalb des Betriebs für den Personenverkehr befördert,
19. § 20 Abs. 7 Satz 1 die Anlage wieder in Betrieb nimmt, ohne dass die Störung geklärt und beseitigt und die Sicherheit des Betriebs wieder gewährleistet ist,

20. § 20 Abs. 7 Satz 2 und 3 bei Weiterfahrt in die Stationen zur Räumung der Seilbahn mit teilweise oder ganz abgeschaltetem Sicherheitsstromkreis nicht die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen trifft,
21. § 20 Abs. 7 Satz 4 im automatischen Fahrbetrieb fährt, ohne dass sämtliche Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen einwandfrei arbeiten,
22. § 20 Abs. 8 Satz 1 die Seilbahn mit abgeschaltetem Sicherheitsstromkreis betreibt,
23. § 20 Abs. 8 Satz 2 die Sprechverbindungen zwischen den Stationen, Betriebsstellen und Kabinen nicht aufrecht erhält,
24. § 20 Abs. 9 Unfälle und besondere Vorkommnisse der Aufsichtsbehörde nicht unverzüglich mitteilt,
25. § 21 Abs. 1 die bauartbedingte oder von der Aufsichtsbehörde angeordnete Höchstgeschwindigkeit überschreitet,

26. § 22 Abs. 1 keinen Bergungsdienst organisiert,
27. § 22 Abs. 2 Nr. 1 nicht für die Ausbildung der Bergungsmannschaften sorgt oder
28. § 22 Abs. 2 Nr. 2 nicht halbjährlich praktische Übungen durchführt.

§ 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Seilbahnen vom 27. September 1976 (GVBl. I S. 409)³⁾, geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2004 (GVBl. I S. 200), wird aufgehoben.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Wiesbaden, den 31. Oktober 2008

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

Dr. Rhiel

³⁾ Hebt auf GVBl. II 62-10

**Verordnung
einer Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie
(WPO-Osteo)*)**

Vom 4. November 2008

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659) wird verordnet:

**Erster Abschnitt
Weiterbildung**

§ 1

Anwendungsbereich und Zielsetzung
der Weiterbildung

(1) Dieser Abschnitt regelt die Weiterbildung in der Osteopathie für Personen, die eine Erlaubnis zur

1. Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin oder Physiotherapeut, Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister nach § 1 Abs. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2008 (BGBl. I S. 1910), oder
2. Ausübung der Heilkunde nach § 1 des Heilpraktikergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702),

besitzen.

Wer als Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister die Weiterbildung nach dieser Verordnung absolvieren möchte, muss eine Zusatzausbildung in Manueller Therapie von mindestens 260 Unterrichtsstunden mit erfolgreicher Abschlussprüfung nachweisen können. Die geforderten 260 Unterrichtsstunden müssen die Allgemeinen Grundlagen der Manuellen Therapie (mindestens 20 Unterrichtsstunden), die Manuelle Therapie der Extremitäten (mindestens 100 Unterrichtsstunden) und der Wirbelsäule (mindestens 140 Unterrichtsstunden) umfassen.

(2) Die Weiterbildung vermittelt theoretisches Wissen und fachpraktische Fähigkeiten, durch die berufliche Handlungskompetenzen weiterentwickelt werden, die dazu befähigen, osteopathische Behandlungen eigenverantwortlich durchzuführen.

§ 2

Inhalt, Dauer und Durchführung
der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung wird in einem Lehrgang von mindestens 1350 theoretischen und praktischen Unterrichtsstun-

den je 45 Minuten in acht Themenbereichen nach Anlage 1 an einer nach § 5 Abs. 1 staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtung durchgeführt.

(2) Die Weiterbildung kann als Voll- oder Teilzeitunterricht angeboten werden. Im Falle des Teilzeitunterrichts darf die Weiterbildung die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten.

§ 3

Fehlzeiten

(1) Von der oder dem Weiterzubildenden nicht zu vertretende Fehlzeiten sind bis zu zehn vom Hundert der Unterrichtsstunden nach § 2 Abs. 1 unschädlich.

(2) Auf Antrag kann die zuständige Behörde darüber hinausgehende Fehlzeiten für unschädlich erklären, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Weiterbildungsziel nach § 1 Abs. 2 nicht gefährdet wird.

§ 4

Anrechnung anderer Aus- und
Weiterbildungszeiten

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere staatlich geregelte Aus- oder Weiterbildung oder ein Studium oder eine nicht staatlich geregelte zusammenhängende Aus- oder Weiterbildung in der Osteopathie auf die Weiterbildung nach dieser Verordnung anrechnen, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Ergibt die Gleichwertigkeitsüberprüfung eine teilweise Anrechnungsfähigkeit, kann die Weiterbildung nach dieser Verordnung um den ermittelten gleichwertigen Anteil gekürzt werden.

§ 5

Anerkennung von
Weiterbildungseinrichtungen

(1) Weiterbildungseinrichtungen sind durch die zuständige Behörde anzuerkennen, wenn

1. die Leitung der Weiterbildungseinrichtung einer fachlich und persönlich geeigneten Person obliegt,
2. ausreichend fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte in einem Verhältnis von einer Lehrkraft für höchstens 20 Weiterzubildende zur Verfügung stehen und
3. dem Weiterbildungszweck entsprechende Räumlichkeiten, Medien, medizinisch-technische Geräte und ausreichend Übungsmaterialien vorhanden sind.

Personen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 gelten als fachlich qualifiziert, wenn sie eine einschlägige Ausbildung in einem Gesund-

Anlage 1

*) GVBl. II 322-131

heitsberuf und eine Weiterbildung im Bereich der Osteopathie nachweisen oder einen gleichgestellten Nachweis erbringen. Personen nach Nr. 1 sollen über Leitungserfahrung und Personen nach Nr. 2 über Lehrerfahrung verfügen.

(2) Anerkannte Weiterbildungseinrichtungen nach Abs. 1 sind verpflichtet, Änderungen von tatsächlichen Verhältnissen, die zu einem Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen nach Abs. 1 führen können, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorlagen. Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Anerkennung rechtfertigen würden.

Zweiter Abschnitt Prüfung

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) An jeder Weiterbildungseinrichtung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Er besteht aus:

1. einer Medizinalbeamtin oder einem Medizinalbeamten der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten fachkundigen Person als vorsitzendes Mitglied,
2. drei in der Weiterbildung unterrichtenden Lehrkräften, darunter mindestens eine Ärztin oder ein Arzt und eine Person, die über eine Erlaubnis nach § 17 Abs. 1, 4 oder 5 verfügt.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Behörde bestellt.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist acht Wochen vor Beginn der Prüfung über die Weiterbildungseinrichtung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,
2. Bescheinigung der Weiterbildungseinrichtung nach Anlage 2.

(2) Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Leitung der Weiterbildungseinrichtung fest. Die Entscheidung über die

Zulassung sowie die Prüfungstermine sind der antragstellenden Person spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrags nach Abs. 1 ist zu begründen.

§ 8

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (§ 9), einem praktischen Teil (§ 10) und einem mündlichen Teil (§ 11). Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüferinnen und Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile.

(2) Die zuständige Behörde kann von ihr beauftragte Personen zur Beobachtung zu den praktischen und mündlichen Teilen der Prüfung, mit Ausnahme der Beratungen, entsenden.

§ 9

Schriftliche Prüfung

(1) Der schriftliche Teil besteht aus einer unter Aufsicht zu erbringenden Arbeit. Diese Prüfungsarbeit besteht aus einer Kombination eines Antwort-Auswahlverfahrens, einer Fallbearbeitung sowie der Bearbeitung ausgewählter Themen. Dem Prüfling stehen für die schriftliche Prüfung vier Stunden zur Verfügung.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildungseinrichtung vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Prüfungsaufgaben nach Abs. 1 sind aus den Themenbereichen 3, 5 und 6 der Anlage 1 auszuwählen.

(3) Die Aufsichtführenden werden von der Leitung der Weiterbildungseinrichtung bestimmt.

(4) Der schriftliche Teil ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 unabhängig voneinander nach § 12 zu bewerten. Im Fall einer abweichenden Bewertung bestimmt das vorsitzende Mitglied ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses, welches die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung bestimmt.

(5) Über den schriftlichen Teil ist von einer aufsichtführenden Person eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich ergeben:

1. Ort, Tag und Dauer,
2. die Namen der Prüflinge und der mitwirkenden Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. die sonstigen Entscheidungen und
4. außergewöhnliche Vorkommnisse.

§ 10

Praktische Prüfung

(1) Der praktische Teil besteht aus einer Arbeitsaufgabe aus der Praxis nach Maßgabe der Anlage 3, die an einer Pro-

Anlage 2

Anlage 3

bandin oder einem Probanden durchgeführt wird. Der praktische Prüfungsteil soll in der Regel zwei Stunden dauern.

(2) Drei Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die praktische Leistung des Prüflings nach § 12.

(3) Über den praktischen Teil ist für jeden Prüfling eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich ergeben:

1. Ort, Tag und Dauer,
2. die Namen des Prüflings und der mitwirkenden Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. die Gegenstände des Prüfungsteils und die erteilte Note,
4. die sonstigen Entscheidungen und
5. außergewöhnliche Vorkommnisse.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Der mündliche Teil besteht aus einem themenübergreifenden Gespräch auf der Grundlage eines durch die Prüferinnen oder Prüfer ausgewählten Fallbeispiels, das Inhalte aus den Themenbereichen der Anlage 1 abbildet.

(2) Die Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt; eine Gruppe soll nicht mehr als drei Prüflinge umfassen. Der mündliche Teil soll in der Regel 30 Minuten dauern.

(3) Die mündliche Prüfung wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses geleitet und von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, darunter eine Ärztin oder ein Arzt, abgenommen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bewerten die Leistung des Prüflings nach § 12. Im Fall einer abweichenden Bewertung bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Note für den mündlichen Teil der Prüfung.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann mit Einwilligung des Prüflings die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn diese in der jeweiligen Weiterbildungseinrichtung im Bereich Osteopathie weitergebildet werden. Die Anwesenheit bei Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse ist auszuschließen.

(6) Über den mündlichen Teil ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich ergeben:

1. Ort, Tag und Dauer,
2. die Namen der Prüflinge und der mitwirkenden Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. die Gegenstände des Prüfungsteils und die erteilte Note,
4. die sonstigen Entscheidungen und
5. außergewöhnliche Vorkommnisse.

§ 12

Benotung

Die schriftliche Aufsichtsarbeit sowie die Leistungen des praktischen und mündlichen Teils der Prüfung werden wie folgt benotet:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 13

Bestehen und Wiederholen der Prüfung, Zeugnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Jeder Teil der Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn er schlechter als mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling mehrere Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer zusätzlichen Weiterbildung teilgenommen hat, deren Umfang und Inhalt von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Ein Nachweis über die Teilnahme an der zusätzlichen Weiterbildung ist dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen.

(4) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

(5) Über die bestandene Prüfung stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach der Anlage 4 aus. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

§ 14

Rücktritt und Säumnis

(1) Tritt ein Prüfling nach der Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er

Anlage 4

die Gründe für den Rücktritt dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen. Genehmigt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Prüfling aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht an der Prüfung teilnehmen kann. Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt ein Prüfling den Prüfungstermin aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde oder ist er aus einem solchen Grunde an der weiteren Teilnahme verhindert, so ist ihm Gelegenheit zu geben, die versäumten Prüfungsteile nachzuholen; die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Versäumt ein Prüfling aus einem von ihm zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin, gilt der versäumte Prüfungsteil als nicht bestanden.

(3) Im Falle des Rücktritts oder der Säumnis aufgrund einer Erkrankung ist unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 15

Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder stört er die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erheblich, so kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten. In schweren Fällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Prüfling von der Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung der Prüfung bekannt, so kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses innerhalb von drei Jahren nach der mündlichen Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären und die staatliche Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung nach § 17 Abs. 1 entziehen und die Urkunde nach § 17 Abs. 2 einziehen.

§ 16

Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag bei der zuständigen Behörde ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem das Prüfungsergebnis eröffnet worden ist, schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen. Bei Versäumung der Frist geht das Einsichtsrecht verloren.

Dritter Abschnitt Staatliche Anerkennung

§ 17

Weiterbildungsbezeichnung und Erlaubniserteilung

(1) Die staatliche Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Osteopathin“ oder „Osteopath“ erhält, wer die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Weiterbildung absolviert und die staatliche Prüfung bestanden hat.

(2) Über die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach Abs. 1 stellt die zuständige Behörde eine Urkunde nach der Anlage 5 aus.

(3) Die in einem anderen Bundesland erteilte staatliche Anerkennung gilt als Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Weiterbildungsbezeichnung nach Abs. 1, sofern die Weiterbildung gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird auf Antrag durch die zuständige Behörde festgestellt.

(4) Personen im Sinne des § 1 Abs. 1, die ihren Wohnsitz oder Ort der Beschäftigung in Hessen haben, ist auf Antrag durch die zuständige Behörde die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung nach Abs. 1 zu erteilen, wenn sie

1. vor Inkrafttreten dieser Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland eine nicht staatlich geregelte Aus- oder Weiterbildung in der Osteopathie oder ein entsprechendes Studium begonnen haben, die oder das mindestens 1350 Unterrichtsstunden je 45 Minuten theoretischen und praktischen Unterricht umfasst,
2. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung den erfolgreichen Abschluss der Aus- oder Weiterbildung oder des Studiums nachgewiesen sowie den Antrag gestellt haben und
3. die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

(5) Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 266) gelten die Voraussetzungen des Abs. 1 als erfüllt, wenn sie den Abschluss einer gleichwertigen Weiterbildung in ihrem Herkunftsstaat nachweisen. Dies gilt auch für Personen, die in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine solche Weiterbildung abgeschlossen haben. Die Gleichwertigkeit der Weiterbildung kann durch Vorlage eines Weiterbildungsnachweises im Sinne des Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) vom 31. Juli 2008

Anlage 5

(ABl. EU Nr. L 205 S. 10), des betreffenden Vertragsstaates nachgewiesen werden, sofern die Weiterbildung keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der nach dieser Verordnung geregelten Weiterbildung hinsichtlich ihrer Dauer und Inhalte aufweist. Aus diesem Weiterbildungsnachweis muss sich ergeben, dass die genannten Personen

1. bereits in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Osteopathin oder Osteopath anerkannt wurden,
2. eine dreijährige Berufserfahrung als Osteopathin oder Osteopath im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates besitzen und dass
3. der Mitgliedstaat, der die Weiterbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt.

(6) Die Gleichwertigkeit der Weiterbildung nach Abs. 5 Satz 3 kann auch durch Vorlage von Weiterbildungsnachweisen und den Nachweis über gleichgestellte Berufsqualifikationen belegt werden, sofern eine den Erfordernissen der Art. 11 und 12 der Richtlinie 2005/36/EG genügende Bestätigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates vorliegt.

(7) Die zuständige Behörde hat den Antragstellerinnen und Antragstellern, die den Befähigungs- oder Weiterbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs zu erhalten, die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufes nach Maßgabe des Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG zu gestatten.

(8) Der Befähigungs- oder Weiterbildungsnachweis muss in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt sein und bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau der Inhaberin oder des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG liegt.

(9) Die Aufnahme und die Ausübung eines Berufs nach Abs. 7 müssen der Antragstellerin oder dem Antragsteller ebenfalls gestattet werden, wenn sie oder er diesen Beruf Vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern sie oder er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungsnachweise ist.

(10) Die zuständige Behörde ist unter den Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG berechtigt, von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zu verlangen, dass sie oder er einen höchstens zweijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt. In diesem Fall hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG, unter Berücksichtigung des

Buchst. g des Art. 10 der Richtlinie 2005/36/EG, ein Wahlrecht zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung.

(11) Für Zwecke der Anwendung des Art. 14 Abs. 1 Buchst. b und c der Richtlinie 2005/36/EG sind nach dessen Abs. 4 unter „Fächer, die sich wesentlich unterscheiden“, jene Fächer zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Weiterbildung der Migrantin oder des Migranten bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der nach dieser Verordnung geforderten Weiterbildung aufweist.

(12) Die zuständige Behörde ist verpflichtet, bei der Anwendung des Abs. 10 nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG zu prüfen, ob die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied nach Abs. 11 ganz oder teilweise ausgleichen können.

(13) Abs. 1 bis 11 gelten entsprechend für Angehörige aus Staaten außerhalb der Europäischen Union, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Weiterbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichwertigkeit ergibt. Im Übrigen erfüllt eine außerhalb der Europäischen Union erworbene Weiterbildung die Voraussetzungen des Abs. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Ist diese nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer mündlichen und praktischen Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.

(14) Die Anerkennung der Berufsqualifikation ermöglicht der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber, nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG den Beruf aufzunehmen und auszuüben, wenn die berufliche Tätigkeit der im Herkunftsmitgliedstaat vergleichbar ist.

(15) Die zuständige Behörde kann bei einer Entscheidung über den Antrag auf Zulassung die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen. Die in diesem Anhang unter Nr. 1 Buchst. d, e und f genannten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Bei berechtigten Zweifeln kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates eine Bestätigung der Authentizität der dort ausgestellten Bescheinigungen und Weiterbildungsnachweise verlangen. Dies gilt auch für Weiterbildungen, die von dem Herkunftsstaat bescheinigt wurden, aber tatsächlich in einem weiteren Mitgliedstaat abgeleistet wurden.

(16) Die zuständige Behörde hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und ihn auf fehlende Unterlagen hinzuweisen. Sie hat das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Erlaubnis innerhalb kürzester Frist, spätestens vier Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen, abzuschließen und diese Entscheidung ordnungsgemäß zu begründen.

(17) Die zuständige Behörde ist nach Maßgabe der Art. 8 und 56 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG zur engen Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates und zur Leistung von Amtshilfe verpflichtet und hat dabei die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen. Die in Satz 1 genannten Behörden haben sich nach Maßgabe des Art. 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG gegenseitig über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken könnten, zu unterrichten. Dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31), geändert durch Verordnung (EG) Nr. L 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1), einzuhalten. Im Falle einer Beschwerde über eine Dienstleistung wird die Dienstleistungsempfängerin oder der Dienstleistungsempfänger über das Ergebnis unterrichtet.

§ 18

Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit

(1) Die zuständige Behörde hat nach Maßgabe des Art. 5 der Richtlinie 2005/36/EG den Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit zu beachten, sofern sich die Dienstleistende oder der Dienstleistende zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs in den Geltungsbereich dieser Verordnung begeben und rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist.

(2) Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates erbracht, sofern dort für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung geführt wird. Im Übrigen gilt Art. 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Angehörigen anderer Mitgliedstaaten haben die Berufsbezeichnungen und deren Abkürzungen nach Maßgabe des Art. 52 der Richtlinie 2005/36/EG zu führen. Die Dienstleistende oder der Dienstleistende unterliegen im Übrigen nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG den im Geltungsbereich dieser Verordnung geltenden berufsständischen, gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Berufsregeln.

(3) Die Dienstleistende oder der Dienstleistende ist nach Maßgabe des Art. 6 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG von der Zulassung, Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation befreit.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Wiesbaden, den 4. November 2008

Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 1)

Die Weiterbildung für Osteopathie umfasst mindestens 1 350 theoretische und praktische Unterrichtsstunden je 45 Minuten in nachstehenden Themenbereichen:

Themenbereich 1:	Medizinische Grundlagen
Themenbereich 2:	Medizinische Diagnostik
Themenbereich 3:	Spezielle Krankheitslehre
Themenbereich 4:	Osteopathische Grundlagen
Themenbereich 5:	Osteopathische Diagnostik
Themenbereich 6:	Osteopathische Behandlung
Themenbereich 7:	Rechtliche Rahmenbedingungen
Themenbereich 8:	Gesundheit und Allgemeine Lebensführung

Themenbereich 1:
Medizinische Grundlagen

200 Unterrichtsstunden

Ziele:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern ihr anatomisches Wissen um funktionelle Zusammenhänge und verstehen so die Relation der verschiedenen anatomischen Strukturen zueinander und berücksichtigen diese Erkenntnisse für die osteopathische Behandlung.

Sie sind in der Lage, einen Bezug zwischen der Physiologie und der osteopathischen Diagnostik und Therapie herzustellen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigen in der osteopathischen Untersuchung und Behandlung die wechselseitige Einflussnahme der verschiedenen Körperregionen sowie die Gelenkmechanik der Wirbelsäule, der Extremitäten, des Schädels sowie der inneren Organe.

Sie leiten in unterschiedlichen Notfallsituationen adäquate, auch lebenserhaltende Maßnahmen ein und kommen ihren Pflichten in diesen Situationen nach.

1.1 Anatomie und Physiologie

Inhalte:

- Skelettsystem mit Gelenken, Muskelsystem inklusive segmentaler Nervversorgung, Stütz- und Bindegewebe als passiver Halteapparat sowie der Relation zum Interzellularsystem
- Innere Organe mit ihrer atemabhängigen Bewegung sowie deren Halte- und Stützsysteme, ihrer neurovegetativen sowie hormonellen Regulation
- Nervensystem mit den Einteilungen in Zentrales und Peripheres Nervensystem sowie der funktionellen Aspekte der neurologischen Systeme, besonders des neurovegetativen, sowie des Liquorsystems inklusive der Hirn- und Rückenmarkshäute mit ihren mechanischen Relationen

- Histologie unter Berücksichtigung der Störfaktoren im Interzellularsystem
- Embryologie zum Verständnis der funktionellen Entwicklung des segmentalen Systems, der Halte- und Stützfunktionen der inneren Organe sowie der neurovegetativen Relationen
- Funktionen der inneren Organe sowie Regulation derselben
- Hormonelles Regulierungssystem und Bezug zum neurovegetativen System sowie zum zentralen Nervensystem
- Funktion und Zusammenspiel der Elemente des Bewegungsapparates (Skelett-/Muskel-/Weichteil-/Interzellularsystem)
- Neurophysiologie und ihre Einflussgrößen

1.2 Biomechanik

Inhalte:

- Funktionsprinzipien der Gelenke der Wirbelsäule, der Extremitäten, des Schädels sowie der inneren Organe und deren gegenseitige Abhängigkeit
- Zusammenhang zwischen Beschwerden (Folgen) und deren Auslöser (Ursache), den sogenannten Ursache-Folgeketten (UFK)

1.3 Erste Hilfe

Inhalte:

- Aktuelle Richtlinien der Ersten-Hilfe und Reanimation
- Reanimationstraining
- Erste-Hilfe-Maßnahmen inklusive praktischer Übungen
- Zivil- und Katastrophenschutz – Ablaufpläne, Kompetenzen (Weisungsbefugnisse), Pflichten
- Handlungskette bei verschiedenen Schadensereignissen
- Situationsbezogene Information, Betreuung und Zusammenarbeit mit den beteiligten Professionen

Themenbereich 2:

Medizinische Diagnostik

60 Unterrichtsstunden

Ziele:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewerten Ergebnisse von Laboruntersuchungen und reflektieren deren Einfluss auf die osteopathische Therapie.

Sie berücksichtigen die Informationen aus den bildgebenden Verfahren in der osteopathischen Behandlung und schätzen die Bedeutung der apparativen Diagnostik für die osteopathische Arbeit ein und handeln entsprechend.

2.1 Laboruntersuchungen

Inhalte:

- Hämatologische Untersuchungen
- Verfahren der klinischen Chemie
- Bakteriologische Untersuchungsergebnisse
- Immunologische Testverfahren inklusive Essay-Diagnostik

2.2 Bildgebende Verfahren

Inhalte:

- Sonographie
- Radiologische Verfahren inklusive Szintigraphie
- Schichtaufnahmen (MRT/CT)

2.3 Apparative Diagnostik

Inhalte:

- Kardiologisch-apparative Diagnostik
- Pulmologisch-apparative Diagnostik
- Neurologisch-apparative Diagnostik
- Hör-/Seh-/Geruchstests

Themenbereich 3:

Spezielle Krankheitslehre

120 Unterrichtsstunden

Ziele:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beziehen die Pathophysiologie verschiedener Erkrankungen in ihre osteopathische Arbeit ein und ordnen die unterschiedlichen Symptome den entsprechenden Krankheitsbildern zu.

Sie integrieren dieses Wissen in ihre osteopathische Arbeit.

Inhalte:

Krankheitsbilder mit den charakteristischen Krankheitszeichen/Symptomen aus verschiedenen medizinischen Fachgebieten:

- der Orthopädie, Traumatologie und Chirurgie
- der Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie
- der Pädiatrie, Inneren Medizin und Dermatologie
- der Gynäkologie, der Urologie und Nephrologie
- der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde/Augenheilkunde/Zahnmedizin

Themenbereich 4:

Osteopathische Grundlagen

40 Unterrichtsstunden

Ziele:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer reflektieren die Entwicklungsgeschichte der Osteopathie und wenden die Grundprinzipien der Osteopathie an Patientinnen und Patienten an.

Sie überprüfen die Wirksamkeit ihres osteopathischen Handelns und passen, wenn notwendig, die Maßnahmen an.

4.1 Geschichte der Osteopathie

Inhalte:

- Geschichtliche Entwicklung in den USA
- Europäischer Werdegang der Osteopathie
- Differenzierung verschiedener osteopathischer Teilbereiche
- Schnittstellen zu anderen Bereichen der Heilkunde

4.2 Grundprinzipien der Osteopathie

Inhalte:

- vier Grundprinzipien der Osteopathie
- die osteopathische Dysfunktion

Themenbereich 5:

Osteopathische Diagnostik

220 Unterrichtsstunden

Ziele:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer führen eine Anamnese und Befunderhebung durch, um auf dieser Grundlage entweder eine osteopathische Therapie zu beginnen oder notwendige Zusatzuntersuchungen zu veranlassen bzw. eine geeignete andere Behandlung zu empfehlen.

5.1 Anamnese und Befundung

Inhalte:

- Kriterien der allgemeinen sowie speziellen Anamnese für die osteopathische Arbeit

- der strukturierte Untersuchungsgang mit den osteopathischen Methoden der Inspektion, Thermodiagnostik, Listeningtechniken, Palpation, Funktionstests und Provokationstests wird theoretisch sowie praktisch erarbeitet

5.2 Patientensicherheit in der osteopathischen Praxis

Inhalte:

- Kriterien, die einer osteopathischen Behandlung widersprechen
- Sachgerechte Information und Beratung der Patientinnen und Patienten
- Weiterleitung der bereits erhobenen Befunde an die weiterbehandelnden Professionen

Themenbereich 6:

Osteopathische Behandlung

650 Unterrichtsstunden

Ziele:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen die verschiedenen Techniken zum Lösen einer osteopathischen Dysfunktion kennen und wenden diese an.

Sie führen differenziert die Korrektur der verschiedenen osteopathischen Dysfunktionen je nach betroffener Region und indizierter Technik durch und bewerten die Maßnahmen.

6.1 Allgemeine osteopathische Behandlungstechniken

Inhalte:

- direkte oder indirekte Mobilisation
- Muskel-Energie-Technik (MET)
- Neurophysiologische Entspannungstechnik über Positionierung (Strain/Counterstrain)
- Thrust/Manipulation
- weiche Entspannungstechnik (Release)
- Entspannungstechnik mit Impulsen (Recoil/Rebound)

6.2 Spezielle Behandlung des parietalen Systems inklusive des myofaszialen Systems

Inhalte:

- Axiales System
- Extremitäten
- Myofasziales System

6.3 Spezielle Behandlung des viszerale Systems

Inhalte:

- Zwerchfell als „Motor“ der viszerale Bewegung
- Kopf-/Halsorgane

- Thoraxorgane
- Bauchorgane
- Beckenorgane

6.4 Spezielle Behandlung des craniosacralen Systems

Inhalte:

- Membranöses System
- knöchernes craniosacrales System

Themenbereich 7:

Rechtliche Rahmenbedingungen

30 Unterrichtsstunden

Ziele:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen und berücksichtigen die für ihre Berufsausübung relevanten rechtlichen und ethischen Grundlagen. Sie reflektieren diese und erweitern ihr berufliches Handlungsspektrum.

Sie arbeiten zum Wohle der Patientinnen und Patienten kollegial und konstruktiv mit anderen Berufen im Gesundheitswesen zusammen.

Inhalte:

- Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) – Leistungen und Qualitätssicherung
- Soziale Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) – zentrale Begriffe und Regelungen zur Rehabilitation
- Bürgerliches Gesetzbuch, z.B. Vertrags-, Familien- und Erbrecht, Haftungsrecht
- Schadensersatz und Regressansprüche
- Strafrecht z.B. Freiheitsentzug, Körperverletzung, Unterlassungsdelikte
- Infektionsschutzgesetz
- Öffentlicher Gesundheitsdienst – Meldepflichten
- Gesundheitsberufsgesetze, Berufsordnungen, Heilpraktikergesetz
- Arbeits- und Tarifrecht

Themenbereich 8:

Gesundheit und Allgemeine Lebensführung

30 Unterrichtsstunden

Ziele:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zu befähigen:

- Zusammenhänge zwischen Gesundheit und der allgemeinen Lebensführung/den Lebensgewohnheiten zu erkennen, einzuschätzen und

- im Rahmen der Möglichkeiten mit den Patientinnen und Patienten gesundheitsfördernde Maßnahmen zu vereinbaren und
- die osteopathische Behandlung entsprechend zu gestalten

Inhalte:

- Verständnis von Gesundheit und Krankheit
- Prävention und Gesundheitsförderung
- Interdependenz von Spannung und Entspannung (Stress, Burn-Out-Syndrom)

- Immunologische Aspekte
- Ernährung – verschiedene Empfehlungen zu einer gesunden und ausgewogenen Ernährung in unterschiedlichen Lebenssituationen
- Nahrungsmittelallergien und deren Erscheinungsformen
- Genussgifte und ihr Einfluss
- Bewegung – verschiedene Formen und deren Einfluss auf die Gesundheit
- Sport – sportartenspezifische Belastungen

Anlage 2
(§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

**Bescheinigung über die Teilnahme an
Weiterbildungsveranstaltungen**

Frau/Herr

geb. am in

hat vom bis

regelmäßig an dem theoretischen und praktischen Unterricht der Weiterbildung für Osteopathie teilgenommen.

Der/Die Weiterzubildende hat Unterrichtsstunden versäumt.

.....

Ort, Datum

Stempel

.....

Unterschrift der Leitung der Weiterbildungseinrichtung

Anlage 3
(zu § 10 Abs. 1)

Die **praktische Prüfung** umfasst insbesondere die Überprüfung

- der sicheren Anwendung von klinischen Untersuchungstests, neurologischen und vasculären Tests (Safety-Tests) in der Osteopathie
- der osteopathischen Grifftechniken zur Diagnose und Therapie von osteopathischen Dysfunktionen aus den Bereichen Parietal / Viszeral / Craniosacral unter Berücksichtigung der erhobenen Befunde und der Kontraindikationen.

ZEUGNIS
über die staatliche Prüfung in der
Weiterbildung für Osteopathie

Frau/Herr

geboren am in

hat am die staatliche Prüfung

zur/zum

bei der Weiterbildungseinrichtung

.....

in

bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten¹⁾ erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung " "

2. im mündlichen Teil der Prüfung " "

3. im praktischen Teil der Prüfung " "

.....
Ort, Datum

Siegel

.....
(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds
des Prüfungsausschusses)

¹⁾ „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht,
„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

**Urkunde über die Erlaubnis zur
Führung der Weiterbildungsbezeichnung**

„.....“

Frau/Herr

geb. am in

erhält nach § 17 Abs. 1 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopa-
thie mit Wirkung vom die Erlaubnis, die Weiterbildungsbezeichnung

„.....“

zu führen.

.....
Ort, Datum

Siegel

.....
(Unterschrift)

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
